

Anhang: Klassifizierung und Verpackung ansteckungsgefährlicher Stoffe Kl. 6.2.

Definition der Klasse 6.2: Stoffe, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger enthalten. Krankheitserreger: Mikroorganismen und andere Erreger, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können.

Post 103

ADR 2007 Klassifizierung diagnostischer Proben / Patientenproben

UN-Nr.	Offizielle Bezeichnung	Verpackungsvorschrift
Kein Gefahrgut	„FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE / EXEMPT HUMAN SPECIMEN“ bzw. „FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE / EXEMPT ANIMAL SPECIMEN“ Patientenproben, bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten!	P650 „light“ 3-fach Verpackung entsprechend P650
UN 3373	ADR 2007: „BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B / BIOLOGICAL SUBSTANCE, CATEGORY B“ Verdacht: Erreger der Kategorie B (ansteckungsgefährlicher Stoff von geringer Pathogenität) z. B. Salmonellen, Hepatitisviren	P 650 *
UN 2814	„Ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für Menschen“ Verdacht: Erreger der Kategorie A z. B. Ebola-, Lassaviren (Indikativliste!)	P 620
UN 2900	„Ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich nur für Tiere“ Verdacht: Erreger der Kategorie A	P 620

* Verpackungsanweisung P650 siehe S. 110, 111